

## Promotionsordnung für den Juristischen Fachbereich der Universität Augsburg

Vom 7. November 1975

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Augsburg folgende

### Promotionsordnung für den Juristischen Fachbereich

#### § 1

##### Geltungsbereich

#### Zu § 1 APromO:

(1) Die Promotionsordnung für den Juristischen Fachbereich ergänzt die Allgemeine Promotionsordnung der Universität Augsburg (APromO). Die Allgemeine Promotionsordnung hat Vorrang.

(2) Auf Grund einer nach dieser Promotionsordnung bestandenen Prüfung verleiht der Juristische Fachbereich den Grad eines Doktors der Rechte (Doktor juris) und die Würde eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Doktor juris honoris causa).

#### § 2

##### Mitwirkungsberechtigte

#### Zu § 2 Abs. 2 APromO:

Mitwirkungsberechtigte i. S. des § 2 Abs. 1 APromO sind auch die Honorarprofessoren.

#### § 3

##### Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

#### Zu § 4 APromO:

(1) Die Studienabschlußprüfung i. S. von § 4 Abs. 1 Nr. 3 APromO ist die nach einem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Augsburg vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegte Zwischenprüfung nach § 92 JAPO oder die Schlußprüfung nach § 113 ff. JAPO jeweils mit einer Gesamtnote nicht schlechter als 4,0.

(2) Ein Bewerber, der eine der in Abs. 1 genannten Prüfungen mit einer Gesamtnote nicht schlechter als 4,5 bestanden hat, kann auf Antrag zur Promotion zugelassen werden, wenn

- a) er an zwei Seminaren verschiedener Hochschullehrer Referate gehalten hat, die mit mindestens „gut“ benotet wurden und
- b) zwei Hochschullehrer die Promotion befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

(3) Es können auch Bewerber zur Promotion zugelassen werden, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes studiert haben, wenn

- a) ein Hochschullehrer die Promotion befürwortet und die Betreuung der Dissertation übernimmt und
- b) er das Referendar- oder Assessorexamen
  - aa) in Bayern mindestens mit der Note „voll befriedigend“
  - bb) in einem anderen deutschen Land mit einem entsprechenden Prädikat bestanden hat oder
- c) er ein gleichwertiges juristisches Examen im Ausland mit einem entsprechenden Prädikat bestanden hat.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Buchst. b), bb) und c) entscheidet der Fachbereichsrats generell oder im Einzelfall, ob das erlangte Prädikat dem nach Abs. 3 Buchst. b) aa) genannten entspricht.

(5) Sind die Voraussetzungen des Abs. 4 nicht erfüllt, so kann der Bewerber mit Zustimmung des Fachbereichsrats zur Promotion nur zugelassen werden, wenn er

- a) an der Universität, an der er sein Juristisches Studium abgeschlossen hat, zur Promotion berechtigt ist und
- b) an der anderen Universität von einem Hochschullehrer betreut wurde, der später Mitglied des Juristischen Fachbereichs der Universität Augsburg wurde.

(6) Ein Bewerber, der ein anderes als das Juristische Hochschulstudium mit einem zur Promotion berechtigenden Examen abgeschlossen hat, kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Buchst. b) mit Zustimmung des Fachbereichsrats zur Promotion zugelassen werden.

#### § 4

##### Dissertation

#### Zu § 8 Abs. 3 APromO:

Als Dissertation kann auch eine bereits veröffentlichte Schrift des Bewerbers anerkannt werden, wenn sie von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Fachbereichsrats.

#### § 5

##### Mündliche Prüfung

#### Zu § 9, § 18 Abs. 1 und § 19 APromO:

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Grundlagen und Grundzüge des Privatrechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts. Der Schwerpunkt liegt auf dem Rechtsgebiet, dem das Thema der Dissertation entnommen ist.

(2) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, der außer dem Vorsitzenden oder eines von ihm bestimmten Stellvertreters für die weiteren Prüfungsgebiete je eine weitere mitwirkungsberechtigte Lehrperson i. S. von § 2 Abs. 1 und 2 APromO, die für diese Prüfungsgebiete fachlich zuständig sind, angehören.

(3) Die Prüfung wird in der Form des Colloquiums durchgeführt. Sie dauert für jeden Kandidaten etwa 60 Minuten. Im Regelfall werden nicht mehr als drei Bewerber gleichzeitig geprüft.

## § 6

### Übergangsbestimmungen

#### Zu § 31 APromO:

(1) Bewerber, die von einer mitwirkungsberechtigten Lehrperson im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 APromO, die an ihrer bisherigen Hochschule Promotionen betreuen konnten, bis zum 4. Oktober 1971 ohne Vorbehalt als Doktoranden angenommen sind, unterliegen strengeren Zulassungsvoraussetzungen dieser Promotionsordnung oder der vorläufigen Promotionsordnung des Juristischen Fachbereichs vom 13. Juli 1973 bis zum 30. September 1976 nicht.

(2) Bei Bewerbern, deren mündliche Prüfung vor dem 30. September 1976 stattfindet, richtet sich die Benotung der Dissertation nach § 16 Abs. 2 der Vorläufigen Promotionsordnung des Juristischen Fachbereichs vom 26. Juli 1973, wenn die Dissertation ohne Widerspruch angenommen ist und die vorgeschlagenen Noten der Berichterstatter nur um eine Note differieren.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vorläufige Promotionsordnung des Juristischen Fachbereichs vom 13. Juli 1973 (KMBI S. 1390 ff.) i. d. F. der Änderungssatzung vom 14. November 1974 außer Kraft, soweit sie gemäß § 6 Abs. 2 nicht übergangsweise weiter gilt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 5. November 1975 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 14. Juli 1975 Nr. I B 4 - 6/92 593.

Augsburg, den 7. November 1975

Prof. Dr. F. Knöfle

Diese Satzung wurde am 7. November 1975 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. November 1975 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. November 1975.